

Innergemeinschaftliche Lieferung

Moers, im November 2011

Kurzüberblick benötigter Unterlagen (*)

Voraussetzungen § 6a Abs. 1 UStG	Nachweispflichten §§ 17a bis 17c UStDV
Liefergegenstand gelangt körperlich über die innergemeinschaftliche Grenze vom Inland an einen konkreten Ort des übrigen Gemeinschaftsgebietes	<p>in Beförderungs- und Abholungsfällen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Doppel der Rechnung (Rechnungskopie mit allen erforderlichen Angaben) • Lieferschein (Abgangsnachweis) • Empfangsbestätigung des Abnehmers und/oder seines Bevollmächtigten • Versicherung über Verbringen in das übrige Gemeinschaftsgebiet bei Abholung durch den Kunden <p>in Versandungsfällen (Spediteur):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Doppel der Rechnung (Rechnungskopie mit allen erforderlichen Angaben) • Versendungsbeleg (Ausgangsvermerk EX-A bzw. MRN-Verfahren o.ä.) • Spediteursbescheinigung <p>In den Fällen, in denen es dem Unternehmer nicht zumutbar ist, einen Versendungsbeleg zu erbringen, kann der Nachweis auch wie in den Beförderungsfällen geführt werden.</p>
Erwerber (Auftraggeber, Vertragspartner, Rechnungsempfänger) ist steuerpflichtiger Unternehmer mit Erwerbsbesteuerung	<ul style="list-style-type: none"> • Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (UStIdNr.) des Erwerbers • Online-Abruf und/oder qualifizierte Bestätigung beim BZSt einholen
Verwendung im Rahmen des Unternehmens des Erwerbers (s.o.)	<ul style="list-style-type: none"> • USt-IdNr. des Erwerbers wird ausreichen • In Zweifelsfällen jedoch ergänzend Geschäftsunterlagen des Rechnungsempfängers (Auftragsbestätigung, Ausdruck des Unternehmerregisters des jeweiligen EU-Landes, Homepage, etc.)

(*) Ergänzende Hinweise finden Sie auf der Folgeseite.

Qualifizierte Bestätigungsanfrage beim BZSt

Die UStIdNr. des Abnehmers muss zum Zeitpunkt der Lieferung gültig und diesem auch erteilt sein. Dies kann nur durch eine sog. qualifizierte Bestätigungsanfrage beim Bundeszentralamt für Steuern oder online unter <http://evatr.bff-online.de/eVatR/> geprüft werden. Hat sich der Unternehmer zum Zeitpunkt der Lieferung über die Gültigkeit der Angaben seines Abnehmers vergewissert, kann die Steuerbefreiung nicht nachträglich mit der Begründung, der Vertragspartner sei ein sog. "Missing Trader", aberkannt werden.

Notwendigkeit der Erfüllung beider Voraussetzungen

Die belegmäßig nachgewiesene Warenbewegung über die innergemeinschaftliche Grenze und das Vorhandensein einer UStIdNr. beim unmittelbaren Kunden (Vertragspartner) des Lieferanten zusammen erfüllen erst die Voraussetzungen des § 6a Abs. 1 UStG.

Warenbezug muss Umsatzbesteuerung unterliegen

Der Warenbezug muss beim Abnehmer dem Grunde nach der Erwerbsbesteuerung unterliegt. Abnehmer ist immer der unmittelbare Vertragspartner. Vertragspartner und Warenempfänger können jedoch voneinander abweichen! In diesem Fall ist die im anderen EU-Mitgliedstaat registrierte UStIdNr. des Warenempfängers keine hinreichende Voraussetzung für die Steuerbefreiung. Maßgeblich ist alleine die UStIdNr. Des Auftraggebers.

Vertrauensschutz

Die geforderten Belege und Aufzeichnungen sind vorzuhalten, weil nur so im Falle unrichtiger Angaben des Abnehmers Vertrauensschutz gewährt werden kann (Buch- und Belegnachweis).

Bestätigung eines Beauftragten des „abholenden“ Kunden

Hier genügt eine einfache Bestätigung des Beauftragten (etwa LKW-Fahrer): "Die übernommenen Liefergegenstände werden für Fa. (Abnehmer) in das übrige Gemeinschaftsgebiet (Land, Stadt, etc.) verbracht." Die Bestätigung ist dem Lieferschein beizufügen.

Belege in Versandungsfällen (Spediteur/CMR-Frachtbrief)

Ein CMR-Frachtbrief wird allgemein anerkannt. Ein dabei nicht ausgefülltes Feld ist unschädlich, wenn unter Hinzuziehung anderer Dokumente die innergemeinschaftliche Warenbewegung belegt werden kann. Gelingt es dem Lieferanten nicht, an einen CMR-Frachtbrief zu gelangen, sollte er ergänzende Dokumente von seinem Abnehmer anfordern, die eine Übernahme der Ware im übrigen Gemeinschaftsgebiet dokumentieren.

Empfangsbestätigung

Der Abnehmer sollte vertraglich verpflichtet werden, eine Kopie des CMR mit seiner Empfangsbestätigung zurückzusenden oder eine gesonderte Erklärung über den Warenempfang und die ggf. von ihm erteilte Transportbeauftragung vorzulegen. Sollte die Beibringung einer Bescheinigung des beauftragten Spediteurs für den Lieferanten nicht möglich sein, kann er in Ausnahmefällen auch auf Lieferschein, Empfangsbestätigung und Verbringensnachweis zurückgreifen.

Vermeidung von Risiken

In bestimmten Fällen (erster Geschäftskontakt, hochpreisige Pkw, Computerteile, Mobilfunkgeräte) sollte regelmäßig eine qualifizierte Anfrage gestellt werden (www.bzst.de oder direkt unter <http://evatr.bff-online.de/eVatR/>). In Abholfällen ist die Verbringensbestätigung des Abnehmers oder seines Beauftragten unbedingt einzuholen. Geschäftspapiere (Handelsregisterauszüge, Faxverkehr, Bankverbindung, Homepage, etc.) sind zu sichern. Ggfs. sollten in Zweifelsfällen auch Personaldokumente kopiert/angefordert werden.

Platz für Ihre Anmerkungen/Notizen